Finanzamt

Steuernummer
Identifikationsnummer

Geändert	Endgültig veranlagt	Vorbehalt der Nachprüfung: Ja	aufgehoben
Vorläufig Ja	Für endgültig erklärt	am	Bl.

Einkommensteuer

Solidaritätszuschlag

für erweitert beschränkt steuerpflichtige (stpfl.) Personen

2009

für

Zeile

A. Antrag nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG

Die stpfl. Person hat

☐ als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Vertragsstaats den Antrag nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG gestellt. 1

☐ den Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gestellt. 2

Falls aufgrund dieses Antrags eine Veranlagung durchzuführen ist, ist der Vordruck ESt 2 A zu verwenden.

B. Voraussetzungen der erweitert beschränkten Steuerpflicht

1. ☐ Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG hat am _____ und damit innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn des VZ geendet. 3

2. ☐ Die stpfl. Person war als Deutsche in den letzten 10 Jahren vor dem Ende der unbeschränkten Steuerpflicht insgesamt _____ Jahre, d.h. mindestens 5 Jahre, unbeschränkt steuerpflichtig. 4

3. ☐ Im VZ 5
   - ☐ hatte die stpfl. Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt 6
   - ☐ wurde die stpfl. Person als steuerlich ansässig behandelt 7
   - a) vom _____ 2009 bis _____ 2009 in _____, 8
   - b) vom _____ 2009 bis _____ 2009 in _____, 9

   d.h. in einem Gebiet, in dem wegen
   - ☐ des dort (Zeile 8, 9) geltenden Steuertarifs 10
   - ☐ der dort (Zeile 8, 9) für sie möglichen oder tatsächlich eingeräumten Vorzugsbesteuerung 11

   eine niedrige Besteuerung gegeben ist.

   ☐ Die stpfl. Person war im VZ vom _____ 2009 bis _____ 2009 in keinem ausländischen Gebiet ansässig. 12

4. ☐ Ihre Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) sind, betrugen im VZ mehr als 16 500 € (vgl. Zeile 50). 13

5. ☐ Die stpfl. Person hatte wesentliche wirtschaftliche Interessen im Geltungsbereich des AStG, weil 14
   - ☐ im VZ ihre Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) sind, 15
     - ☐ 62 000 € überstiegen haben; 16
     - ☐ 16 500 €, nicht aber 62 000 € überstiegen haben und 17 } vgl. Zeile 50
       - ☐ sie zu Beginn des VZ folgende Interessen hatte: 18
         - ☐ sie war Einzelunternehmer eines inländischen Gewerbebetriebs 19
         - ☐ sie war Mitunternehmer eines inländischen Gewerbebetriebs, falls sie nur Kommanditist war: 20
           - ☐ es entfielen auf sie in dem im VZ endenden Wirtschaftsjahr der Gesellschaft mehr als 25 % des Gewinns der KG 21
         - ☐ sie war an einer inländischen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 EStG beteiligt; 22
       - ☐ mehr als 30 % sämtlicher Einkünfte betragen haben (vgl. Zeile 53); 23
   - ☐ zu Beginn des VZ ihr Vermögen, dessen Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) wären, 24
     - ☐ mehr als 30 % ihres Gesamtvermögens betragen hat. 25
     - ☐ 154 000 € überstiegen hat. 26

Die erweitert beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1, 2, 4 sowie mindestens je eine der bei den Nummern 3 und 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

C. Doppelbesteuerungsabkommen

Zeile

1. ☐ Das Gebiet (_____), in dem die stpfl. Person ansässig ist, gehört zum Geltungsbereich eines DBA. 31

2. ☐ Die stpfl. Person ist in der Schweiz ansässig seit _____ . 32

☐ Die stpfl. Person ist ☐ abkommensberechtigt. ☐ nicht abkommensberechtigt. 33

☐ Die Beschränkungen des DBA-Schweiz sind vom VZ _____ an zu beachten. 34

3. ☐ Die stpfl. Person ist in Italien ansässig. Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien ist zu beachten. 35

4. ☐ Die stpfl. Person ist in _____ ansässig. Die besonderen Regelungen des Artikels _____ DBA – _____ sind zu beachten. 36

D. Berechnung

Es sind einzutragen in

Spalte I: Einkünfte im Sinne des § 49 EStG, das sind die der **allgemeinen beschränkten Steuerpflicht** unterliegenden Einkünfte (einschließlich der Einkünfte, bei denen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten ist, und der nach DBA freigestellten Einkünfte).

Spalte II: Einkünfte, die über die in Spalte I angegebenen Einkünfte hinaus der **erweitert beschränkten Steuerpflicht** nach §§ 2, 5 AStG unterliegen (einschließlich der nach DBA freigestellten Einkünfte).

Spalte III: Für Zwecke des Progressionsvorbehalts alle weiteren – insbesondere die **ausländischen**[1] – Einkünfte (einschließlich der nach DBA oder nach § 34c Abs. 5 EStG freigestellten Einkünfte).

I. Einkommensteuer

	Einkünfte i. S. d. § 49 EStG	weitere Einkünfte i. S. d. §§ 2, 5 AStG	übrige Welteinkünfte	Zeile
	I	II	III	
	€	€	€	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft [2] einschließlich Veräußerungsgewinne				37
Einkünfte aus Gewerbebetrieb [2] [3] einschließlich Veräußerungsgewinne und einschließlich dem Einkommen der Organgesellschaften (§§ 14 bis 19 KStG)				38
Zurechnungsbetrag von zwischengeschalteten Gesellschaften nach § 5 AStG				39
Einkünfte aus selbständiger Arbeit [2] einschließlich Veräußerungsgewinne				40
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit [4]				41
Darin enthalten: Bruttoarbeitslohn **ohne**				42
begünstigte Versorgungsbezüge _____ €				
Darin enthalten: Begünstigte Versorgungsbezüge _____ €				43
Einkünfte aus Kapitalvermögen (Darin enthalten sind: Kapitalerträge nach § 32d Abs. 6 EStG; Kapitaleinkünfte, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, abzüglich Werbungskosten in Fällen des § 32d Abs. 2 EStG; übrige Einnahmen aus Kapitalvermögen[5]; gekürzt um den Sparer-Pauschbetrag (höchstens 801 €)				44
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung [2]				45
Sonstige Einkünfte				46
Zusammen				47
Nach DBA steuerfrei (gekürzt um die darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten)	–	–	—	48
Verbleiben	=	=	=	49
Summe Zeile 49 Spalten I + II: _____ € (= A)				50
Betrag Zeile 49 Spalte III: + _____ €				51
Zusammen _____ € (= B)				52
A = _____ % von B				53
Summe der Einkünfte (Übertrag)				54

Die Berechnung ist nur fortzuführen, wenn
– der Betrag A 62 000 € übersteigt oder
– der Betrag A 16 500 €, nicht aber 62 000 € übersteigt und
  a) wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. Zeilen 18 bis 22 gegeben sind oder
  b) der Betrag A mehr als 30 % von B ausmacht oder
  c) das Vermögenskriterium für die Annahme wesentlicher wirtschaftlicher Interessen gegeben ist (Zeilen 25, 26).
  (Berechnung auf besonderem Blatt)

1) Ausschließlich der wegen der Abzugsbeschränkung außer Ansatz bleibenden negativen Einkünfte i. S. d. § 2a EStG.
2) Einschließlich aller kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge.
3) Ausschließlich der nicht berücksichtigungsfähigen Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung sowie aus Termingeschäften i. S. d. § 15 Abs. 4 EStG.
4) Für den Arbeitnehmer ist mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ggf. zeitanteilig abzuziehen (§ 9a Satz 1 Nr. 1, § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG). Der Abzug dieses Betrages darf nicht zu einem negativen Betrag führen.
5) Vgl. Zeile 87 ASt 1 A.

	Einkünfte i. S. d. § 49 EStG	Weitere Einkünfte i. S. d. §§ 2, 5 AStG	Übrige Welteinkünfte	Zeile
	I	II	III	
	€	€	€	
Übertrag				61
Altersentlastungsbetrag für vor dem 2.1.1945 Geborene (§ 24a EStG)				
– bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht (%-Satz nach § 24a EStG von _____ € [6], höchstens Höchstbetrag nach § 24a EStG)	–			62
– bei erweitert beschränkter Steuerpflicht (%-Satz nach § 24a EStG von _____ € [6], höchstens Differenz zwischen Höchstbetrag nach § 24a EStG und Betrag aus Zeile 62)		–		63
– bei den übrigen Welteinkünften (%-Satz nach § 24a EStG von _____ € [6], höchstens Differenz zwischen Höchstbetrag nach § 24a EStG und Summe aus Zeilen 62 und 63)			–	64
Im VZ durch Erbfolge übergegangener, beim Erblasser nicht ausgeglichener / rückgetragener Verlust aus dem VZ (nur in Erbfällen anzuwenden, die bis zum Ablauf des 18.8.2008 eingetreten sind)	–			65
Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	–		–	66
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der LSt unterlegen haben (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)	–	—	—	67
Verbleiben	=	=	=	68

Gesamtbetrag der Einkünfte (Summen aus Zeile 68 Spalten I und II) . . . 69

Sonderausgaben

	€	Zeile
a) **Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind**		
Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. d. § 10b EStG		
an politische Parteien (gekürzt um den Betrag, für den eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt worden ist – vgl. Zeile 304, höchstens 825 €)		70
zu den übrigen begünstigten Zwecken (Höchstbetrag lt. Zeile 393)	+	71
Summe (nach Zeile 118 übertragen)		72
Nur bei Arbeitnehmern: mindestens Pauschbetrag von 36 € abziehbar [7] (Übertrag nach Zeile 118)		73
b) **Nur bei Arbeitnehmern: Vorsorgepauschale**		
Arbeitslohn (lt. Zeilen 42 und 43)		74
Versorgungsfreibetrag	–	75
Für die Vorsorgepauschale maßgebender Betrag		76

	€	Ct	Zeile
aa) ***Berechnung der ungekürzten Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 EStG***			
Betrag aus Zeile 76, höchstens 64 800 €		—	77
19,9 % des Betrags aus Zeile 77			78
50 % des Betrags aus Zeile 78			79
36 % des Betrags aus Zeile 79			80
11 % des Betrags aus Zeile 76, höchstens 1 500 €	+		81
Summe			82
aufzurunden auf den nächsten vollen Euro-Betrag		—	83
bb) ***Berechnung der gekürzten Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 und 4 EStG***			
11 % des Betrags aus Zeile 76, aufzurunden auf den nächsten vollen Euro-Betrag, höchstens 1 500 €		—	84

		Zeile
c) **Nur bei Arbeitnehmern: Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 5 EStG (§ 10c EStG i. d. F. 2004)**		
Arbeitslohn lt. Zeile 42		85
Versorgungsbezüge lt. Zeile 43	+	86
Versorgungsfreibetrag (40 % des Betrags lt. Zeile 86, höchstens 3 072 €)	–	87
Für die Vorsorgepauschale maßgebende Beträge		88

6) Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag sind die jeweils (getrennt für Spalte I bis III) ermittelten Beträge des Bruttoarbeitslohnes lt. Zeile 42 zuzüglich der positiven Summe aus der Summe der Einkünfte lt. Zeile 54 abzüglich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lt. Zeile 41 abzüglich der in Zeile 46 enthaltenen sonstigen Einkünfte i. S. d. § 24a Satz 2 EStG.

7) § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG ist zu beachten.

aa) ***Berechnung der ungekürzten Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 5 EStG (§ 10c Abs. 2 EStG i. d. F. 2004)***

	€	Ct	€	Ct	Zeile
20 % des maßgebenden Betrags aus Zeile 88 von _____ € =					91
höchstens 3 068 € [7] (€: 3 068, Ct: —)					92
vermindert um 16 % des maßgebenden Betrags aus Zeile 88 von _____ € = (–)					93
verbleibender Betrag (wenn negativ = 0 €)					94
anzusetzen ist in beiden Spalten der niedrigere Betrag aus Zeile 91 oder 94					95
Verbleiben					96
Grundhöchstbetrag von 1 334 € [7]	– 1 334	—			97
anzusetzen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 96 oder 97			+		98
übersteigender Betrag					99
50 % des Betrags aus Zeile 99					100
50 % des Grundhöchstbetrags aus Zeile 97	667	—			101
anzusetzen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 100 oder 101			+		102
Summe					103
abzurunden auf den nächsten vollen Euro-Betrag				—	104

bb) ***Berechnung der gekürzten Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 5 EStG (§ 10c Abs. 3 EStG i. d. F. 2004)***

	€	Ct	Zeile
20 % des maßgebenden Betrags aus Zeile 88 von _____ € =			105
höchstens 1 134 € [7]	1 134	—	106
anzusetzen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 105 oder 106			107
abzurunden auf den nächsten vollen Euro-Betrag		—	108

	€	Ct	Zeile
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag aus Zeile 69)			109

Verlustabzug § 10d EStG

	€	€	€	Ct	Zeile
Auf den 31.12. des vorangegangenen VZ festgestellter verbleibender Verlustabzug					110
Im VZ werden abgezogen: Betrag lt. Zeile 110, höchstens Betrag lt. Zeile 109, jedoch maximal 1 000 000 €	–	▶			111
ergibt	=				112
Wenn Betrag lt. Zeile 112 positiv und Betrag lt. Zeile 110 > 1 000 000 €: 60 % × (Zeile 109 abzüglich Zeile 111), maximal Betrag aus Zeile 112	–	▶ +			113
ergibt	=	=			114
Verlustrücktrag aus dem folgenden VZ, begrenzt auf – Antrag der stpfl. Person, – maximal 511 500 € – Zeile 109 abzüglich Zeile 114 Spalte 2		+			115
		=	▶ –		116
Zwischensumme					117
Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind (Übertrag aus Zeile 72 oder 73)			–		118
abziehbare Vorsorgepauschale (Übertrag aus Zeile 83, 84, 104 oder 108)			–		119
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG)			–		120
Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums lt. Anlage FW			–		121
Zuzurechnendes Einkommen einer ausländischen Familienstiftung nach § 15 AStG			+		122
Zu versteuerndes Einkommen					123

	€	€	Zeile
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 EStG unterliegende Einkünfte			124
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 3 EStG unterliegende Einkünfte	+		125
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte		▶ –	126
oder einem ermäßigten Steuersatz nach Zeile 402 Spalte 1 unterliegende Einkünfte		–	127
Maßgebender Betrag für die Anwendung des **Tarifs,** des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte [8]			128
Übertrag			

8) Diese Bemessungsgrundlage ist anzuwenden, wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte bezogen werden.

	€	Zeile
Übertrag		
Erhöhung um Grundfreibetrag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)	+ 7 834	131
Maßgebender Betrag für die Anwendung des **Tarifs,** des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage soweit ausschließlich andere als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen wurden	=	132
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach DBA	–	133
		134

Anzuwendender Steuersatz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AStG):

	€	€		
Betrag lt. Zeile 134 bzw. 128 abzüglich Betrag lt. Zeile 133 (wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte bezogen werden)			+	135
Beträge lt. Zeilen 67 und 133			+	136
Betrag lt. Zeile 68 Spalte III			+	137
	€			
In Zeile 137 enthaltene Veräußerungsgewinne i. S. d. §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG				138
4/5 des Betrags in Zeile 138			–	139
Beträge lt. Zeile 48 Spalten I und II			+	140
Zusammen				141
	€			
Steuer lt. Grundtarif für den Betrag von Zeile 141 in Euro				142
ergibt Steuersatz in Prozent				143
a) bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 128				
Betrag lt. Zeile 128				144
aa) ohne Steuersatzbegrenzung				145
ergibt (Zeile 143 × Zeile 144)				146
	€			
bb) mit Steuersatzbegrenzung				147
ergibt (Zeile 143 × Zeile 144) 9)				148
	€			
ergibt (Zeile 143 × [Zeile 134 abzüglich 7 834 €])				149
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen _____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % 10)	+			150
ergibt				151
kleinerer Betrag lt. Zeile 148 oder Zeile 151 9)				152
		€		
b) bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 134				
Betrag lt. Zeile 134				153
aa) ohne Steuersatzbegrenzung				154
ergibt (Zeile 143 × Zeile 153)				155
		€		
bb) mit Steuersatzbegrenzung				156
ergibt (Zeile 143 × Zeile 153) 9)				157
	€			
ergibt (Zeile 143 × Zeile 133)				158
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen _____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % 10)				159
kleinerer Betrag lt. Zeile 158 oder Zeile 159 9)		▶ +		160
ergibt			▶	161
☐ Berechnung der ermäßigten Steuer nach **§ 34 Abs. 1 EStG**				162
	€	€		
a) Wenn Betrag lt. Zeile 128 positiv:				
Betrag aus Zeile 124				163
davon ein Fünftel				164
Betrag lt. Zeile 141	+			165
Summe der Zeilen 164 und 165				166
Übertrag				

9) **Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.**
10) **Der Quellensteuerhöchstbetrag lt. DBA umfasst sowohl die Einkommensteuer als auch den Solidaritätszuschlag. Der hier einzutragende Prozentsatz ist daher ggf. um den Anteil am Solidaritätszuschlag zu kürzen.**
10a) **Für die Berechnung des Verlustabzugs kann das Schema der Zeilen 110 bis 116 benutzt werden. Dabei gilt: Betrag lt. Zeile 110 = für Zwecke der allgemeinen beschränkten Steuerpflicht festgestellter Verlustabzug des vorangegangenen Zeitraums. Zeile 111: Höchstbetrag aus Zeile 68 Spalte I entnehmen.**
10b) **Für die Zeilen 124 bis 134 ist für Zwecke der Ermittlung der bei beschränkter Steuerpflicht zu entrichtenden Steuer die gesonderte Berechnung nur mit den Einkünften i. S. d. § 49 EStG (Spalte I) erforderlich.**

	€	€	€	Zeile
Übertrag				
davon Steuer lt. Grundtarif				171
ergibt Steuersatz in Prozent				172
Betrag lt. Zeile 128				173
Betrag lt. Zeile 164	+			174
Summe der Zeilen 173 und 174				175
Steuersatz lt. Zeile 172 angewendet auf Betrag lt. Zeile 175 [9)]				176
Steuer lt. Zeile 152 / 161		–		177
Unterschiedsbetrag				178
Betrag lt. Zeile 178 × 5 =			+	179
b) Wenn Betrag lt. Zeile 128 negativ:	€	€		
Übertrag des Betrags aus Zeile 123				180
davon ein Fünftel				181
zuzüglich des Betrages lt. Zeile 141 abzüglich des Betrages lt. Zeile 135, soweit die Differenz den Betrag aus Zeile 128 übersteigt	+			182
Summe der Zeilen 181 und 182				183
davon Steuer lt. Grundtarif				184
ergibt Steuersatz in Prozent				185
Betrag lt. Zeile 181				186
Steuersatz lt. Zeile 185 angewendet auf Betrag lt. Zeile 186 [9)]				187
Betrag lt. Zeile 187 × 5 =			+	188
		€		
☐ Berechnung der ermäßigten Steuer nach **§ 34 Abs. 3 EStG**				189
Übertrag des Betrags aus Zeile 123				190
zuzüglich des Betrags lt. Zeile 141 abzüglich des Betrags lt. Zeile 135		+		191
Summe der Zeilen 190 und 191				192
davon Steuer lt. Grundtarif				193
ergibt Steuersatz in Prozent				194
56 % des Steuersatzes lt. Zeile 194, mindestens 15 %				195
Kleinerer Betrag aus Zeile 123 oder 125				196
Steuersatz lt. Zeile 195 angewendet auf Betrag lt. Zeile 196 [9)]			+	197
☐ lt. **Sonderberechnung** in Unterabschnitt IV (s. Zeile 402, Spalte 3)			+	198
Tarifliche Einkommensteuer (zu übernehmen nach Zeile 286)				199

		€	Zeile
Bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht mindestens zu entrichtende Steuer (§ 2 Abs. 1 und 6 AStG)			
Betrag lt. Zeile 68 Spalte I			200
Davon ab: In dem Betrag in Zeile 200 enthaltene Einkünfte, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG):	€		
Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG	▶	–	201
Verbleiben			202
Davon ab:			
Verlustabzug nach § 10d EStG [10a)]		–	203
Summe der Sonderausgaben (einschließlich Steuervergünstigungen nach §§ 10e, 10f und 10g EStG) (Beträge lt. Zeilen 118 bis 121)		–	204
Steuern — **Zu versteuerndes Einkommen**			205
a) bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) Steuer lt. **Grundtarif** für den Betrag aus Zeile 128 [10b)]			206
b) bei Besteuerung nach dem Tarif (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte) Steuer lt. Grundtarif für den Betrag aus Zeile 128 [10b)]	€		207
Übertrag			

Fußnoten siehe Seite 5.

		€	Zeile
Übertrag			
aa) Ohne Steuersatzbegrenzung: Der Betrag lt. Zeile 207 ist in die Hauptspalte zu übertragen			211
bb) Mit Steuersatzbegrenzung (Zeile 133[10b)]): Betrag lt. Zeile 207	€		212
Ergibt Steuersatz i. H. v. _____ %, angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 128[10b)] abzüglich Betrag lt. Zeile 133[10b)])			213
Steuersatz _____ % (lt. Zeile 213) angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 133[10b)])	€		214
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen _____ € × _____ % (Steuersatz lt. DBA) [10)]			215
Kleinerer Betrag aus Zeile 214 oder 215		+	216
c) bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich andere Einkünfte) Steuer lt. Grundtarif für den Betrag aus Zeile 132[10b)] _____ €			217
aa) Ohne Steuersatzbegrenzung: Der Betrag lt. Zeile 217 ist in die Hauptspalte zu übertragen			218
bb) Mit Steuersatzbegrenzung (Zeile 133[10b)]): Betrag lt. Zeile 217	€		219
Ergibt Steuersatz i. H. v. _____ %, angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 134[10b)])			220
Steuersatz _____ % (lt. Zeile 220) angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 133[10b)])	€		221
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen _____ € × _____ % (Steuersatz lt. DBA) [10)]			222
Kleinerer Betrag aus Zeile 221 oder 222		+	223
Bei Anwendung des **Progressionsvorbehalts** Betrag lt. Zeile 128[10b)] (nur bei Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG möglich)	€		224
Lohn- / Entgeltersatzleistungen (siehe Zeilen 25 bis 27 der Anlage N)	+		225
Übrige Beträge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (siehe Zeilen 35 und 37 des Vordrucks ESt 1 C und den Zeilen 36 bis 40 der Anlage AUS (ohne außerordentliche Einkünfte)	+		226
Außerordentliche ausländische Einkünfte (siehe Zeile 36 des Vordrucks ESt 1 C und Zeile 43 der Anlage AUS) _____ €			227
davon ein Fünftel	+		228
ergibt	=		229
Steuer lt. Grundtarif			230
ergibt Steuersatz in Prozent			231
Betrag lt. Zeile 128[10b)]			232
a) ohne Steuersatzbegrenzung	—		233
ergibt (Zeile 231 × Zeile 232)			234
b) mit Steuersatzbegrenzung	€ —		235
ergibt (Zeile 231 × Zeile 232) [9)]			236
ergibt (Zeile 231 × [Zeile 134[10b)] abzüglich 7 834 €])	€		237
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen _____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % [10)]	+		238
ergibt			239
kleinerer Betrag lt. Zeile 236 oder Zeile 239 [9)]			240
☐ Berechnung der ermäßigten Steuer nach **§ 34 Abs. 1 EStG**			241
a) Wenn Betrag lt. Zeile 128[10b)] positiv:	€	€	
Betrag aus Zeile 124[10b)]			242
davon ein Fünftel			243
Betrag lt. Zeile 132[10b)] oder bei ausschließlichen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und anderen Einkünften Betrag lt. Zeile 128[10b)] oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 229	+		244
Summe der Zeilen 243 und 244			245
Steuer lt. Grundtarif			246
oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 245			247
davon Steuer lt. Grundtarif			248
ergibt Steuersatz in Prozent			249
Übertrag			

Fußnoten siehe Seite 5.

	€	€	€	Zeile
Übertrag				
Betrag lt. Zeile 128[10b)]				251
Betrag lt. Zeile 243	+			252
Summe der Zeilen 251 und 252				253
Steuersatz lt. Zeile 249 angewendet auf Betrag lt. Zeile 253 [9)]				254
Steuer lt. Zeile 206 / 207 / 217 / 240		–		255
Unterschiedsbetrag				256
Betrag lt. Zeile 256 × 5		=		257
b) Wenn Betrag lt. Zeile 128[10b)] negativ:	€	€		
Übertrag des Betrags aus Zeile 205				258
davon ein Fünftel				259
bei Progressionsvorbehalt: zuzüglich Summe der Beträge aus den Zeilen 225, 226 und 228, soweit sie den Betrag aus Zeile 128[10b)] übersteigen	+			260
Summe der Zeilen 259 und 260				261
Steuer lt. Grundtarif				262
oder				
bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 261				263
davon Steuer lt. Grundtarif				264
ergibt Steuersatz in Prozent				265
Betrag lt. Zeile 259				266
Steuersatz lt. Zeile 265 angewendet auf Betrag lt. Zeile 266 [9)]				267
Betrag lt. Zeile 262 oder 267 × 5		=	+	268
☐ Berechnung der ermäßigten Steuer nach **§ 34 Abs. 3 EStG**		€		269
Übertrag des Betrags aus Zeile 205				270
Bei Progressionsvorbehalt: zuzüglich Summe der Beträge aus den Zeilen 225, 226 und 228		+		271
Summe der Zeilen 270 und 271				272
Steuer lt. Grundtarif für Betrag lt. Zeile 270				273
ergibt Steuersatz in Prozent				274
oder				
bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 272				275
davon Steuer lt. Grundtarif				276
ergibt Steuersatz in Prozent				277
56 % des Steuersatzes lt. Zeile 277 oder 274, mindestens 15 %				278
Kleinerer Betrag aus Zeile 205 oder 125[10b)]				279
Steuersatz lt. Zeile 278 angewendet auf Betrag lt. Zeile 279 [9)]			+	280
☐ lt. **Sonderberechnung** in Unterabschnitt IV (s. Zeile 402, Spalte 3)			+	281
Soweit Einnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)		Zusammen		282
Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 1 EStG [11)]			+	283
Tarifliche Einkommensteuer				284

	€ 1	€ 2	Zeile
Tarifliche Einkommensteuer, zu übernehmen aus Zeile 199			285
Betrag aus Zeile 284			286
Minderungsbetrag nach Nummer 11 Abs. 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA-Belgien	–	–	287
Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 EStG	–	–	288
Verbleiben			289

Ermäßigung nach § 35 EStG	€	€	Zeile
Tarifliche Einkommensteuer (vgl. Zeile 199 / 284) soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene positive gewerbliche Einkünfte entfällt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 EStG)			290
Maßgeblicher Gewerbesteuer-Messbetrag _____ € × 3,8			291
Tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer			292
Übertrag			

Fußnoten siehe Seiten 5 und 9.

				€	€	Zeile
Übertrag						
Niedrigster Betrag aus Zeilen 290, 291 oder 292				–	–	301
Verbleiben						302
Ermäßigung nach **§ 34f Abs. 2 EStG**				–	–	303
Ermäßigung nach **§ 34g EStG** für Spenden und Beiträge an						
– politische Parteien (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)				–	–	304
– unabhängige Wählervereinigungen (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)				–	–	305
Verbleiben (nicht negativ)				12)	12)	306
Ermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG	€	€				
– für 2009						307
– Betrag lt. Zeile 306						308
Abzuziehen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 307 oder 308				–	–	309
Verbleiben						310
Rücktrag nach 2007, 2008 (Zeile 307 abzüglich Zeile 308, nicht negativ)	€	€				311
– Rücktrag aus 2010 und 2011, höchstens Betrag lt. Zeile 310				–	–	312
– Vortrag aus 2008, höchstens Betrag lt. Zeile 310 abzüglich Zeile 312				–	–	313
Verbleiben						314
Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)				–	–	315
	€	€	Ct			
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 3 EStG [13]			—			316
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 4 EStG [13]	+	+	—			317
Sparer-Pauschbetrag, der auf Kapitalerträge lt. Zeile 317 entfällt, sowie noch nicht in Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag	–	–	—			318
ergibt	=	=	—			319
25 % des Betrags aus Zeile 319						320
Anrechenbare ausländische Steuern (§ 32d Abs. 5 EStG, höchstens Betrag lt. Zeile 320)	–	–				321
Einbehaltene Steuer auf Kapitalerträge lt. Zeile 317 [13]	–	–				322
Steuern nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG			—	▶ +/–	▶ +/–	323
	€	€	Ct			
Anrechenbare ausländische Steuern (§ 32d Abs. 5 EStG) im Fall des § 32d Abs. 6 EStG						324
davon höchstens zu berücksichtigen: Betrag lt. Zeile 44 : Betrag lt. Zeile 54 : Betrag lt. Zeile 284 / 285 =						325
Kleinerer Betrag aus Zeile 324 oder 325			—	▶ –	▶ –	326
Dazu: Einbehaltene Lohnsteuer (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)				+	+	327
Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz				+	+	328
Davon ab: Schweizerische Steuer nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz				–	–	329
Italienische Steuer nach Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien				–	–	330
Nach Artikel _____ des DBA-_____ zusätzlich anrechenbare Steuer				–	–	331
Gegenüberzustellende Steuerbeträge						332

Begrenzung auf die Steuer, die bei unbeschränkter Steuerpflicht zu entrichten wäre (Vergleichsberechnung nach § 2 Abs. 6 AStG)

Berechnung nur, wenn die Nachweise nach § 2 Abs. 6 AStG erbracht worden sind und in Zeile 332 der Betrag in Spalte 1 höher ist als der Betrag in Spalte 2. Die Vergleichsberechnung ist nach dem Schema im Vordruck ESt 2 A durchzuführen. Bei zusammen lebenden Ehegatten im Ausland siehe Textziffer 2.6.2 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2004, BStBl Teil I, Sondernummer 1/2004.

	€	
Gegenüberzustellender Steuerbetrag		333

11) Höchstens die nach DBA zulässigen Quellensteuerbeträge.
12) In Spalte 1 insgesamt höchstens der Betrag lt. Zeile 199, in Spalte 2 höchstens der Betrag lt. Zeile 284.
13) Eintragungen sind nicht zulässig, wenn ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt hat.

Maßgebende festgesetzte Einkommensteuer

	€	Zeile
Betrag in Zeile 332 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag in Zeile 333, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 332 Spalte 2		341
Einbehaltene **Steuerabzugsbeträge** (jeweils aufgerundet auf volle Euro)	€	
a) Lohnsteuer		342
b) Kapitalertragsteuer [11]	+	343
c) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung	+	344
d) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG [11]	+ ▶ –	345
In den Fällen des § 5 AStG (wenn der Betrag lt. Zeile 341 von Zeile 332 Spalte 1 übernommen worden ist):		
a) deutsche Körperschaftsteuer	–	346
b) deutsche Steuerabzugsbeträge	–	347
Verbleibende Einkommensteuer [14] – Überzahlung in Rot –		348
Zuschlag wegen ☐ **verspäteter Abgabe** ☐ **Nichtabgabe** der Steuererklärung nach § 152 AO (_____ % des Betrags in Zeile 341)		349

Vorauszahlungen

Jahresvorauszahlungssoll (nach Abzug voraussichtlicher Steuerabzugsbeträge)		350
Bisher fällige Vorauszahlungen	–	351
Restbetrag (zu verteilen auf die restlichen Vorauszahlungstermine des Kalenderjahrs)		352
Vierteljahresbetrag [15]		
am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20_____ [16] je		353
ab 20_____ : am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember je		354

II. Solidaritätszuschlag [9]

	€	€	Ct	
Festgesetzte Einkommensteuer lt. Zeile 341				355
abzüglich: Anzurechnende Körperschaftsteuer lt. Zeile 346	–			356
Bemessungsgrundlage				357
Festzusetzender Solidaritätszuschlag				
Bemessungsgrundlage ☐ bis 972 € = 0 € ▶			–	358
☐ in den anderen Fällen:	€ / Ct			
5,5 % des Betrags lt. Zeile 357				359
	€			
höchstens Bemessungsgrundlage lt. Zeile 357				360
abzüglich:	– 972 €			361
Unterschiedsbetrag				362
davon 20 %				363
Niedrigerer Betrag lt. Zeile 359 oder 363				364
Anrechnung der einbehaltenen Solidaritätszuschläge	€ / Ct			
zur Lohnsteuer				365
zur Kapitalertragsteuer [11]	+			366
zu den Steuerabzugsbeträgen i. S. d. § 50a EStG [11]	+	▶ –		367
Verbleibender Solidaritätszuschlag – Überzahlung in Rot –				368
Vorauszahlungen				
am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20_____ je [16]			–	369
ab 20_____ : am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember je			–	370

Vierteljahresbetrag
geändert ab _____ Bl. _____

---

14) Ein negativer Betrag ist nur insoweit zulässig,
a) als schweizerische Steuern nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz oder italienische Steuern nach Nummer 17 des Protokolls zu Artikel 24 und 6 bis 22 DBA-Italien anzurechnen sind,
b) als der Betrag in Zeile 341 von Zeile 333 übernommen wurde oder
c) als der Betrag in Zeile 341 von Zeile 332 Spalte 2 übernommen wurde und die Steuerabzugsbeträge Einnahmen betreffen, die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind.

15) Vorauszahlungen sind auf volle Euro abzurunden und nur festzusetzen, wenn sie jährlich mindestens 400 € und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen oder sich der bisherige Vierteljahresbetrag um mindestens 100 € erhöht.
Sind die bisher festgesetzten Vorauszahlungen weiter zu entrichten, so ist keine Eintragung vorzunehmen.

16) Nichtzutreffendes streichen.

III. Berechnung der abziehbaren Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. d. § 10b EStG (Zeile 71)

	€	€	Zeile
Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung			
Betrag lt. Zeile 131 des Vordrucks ASt 1 A			381
Betrag lt. Zeile 133 des Vordrucks ASt 1 A	+		382
Summe der Zeilen 381 und 382			383
beantragter Abzug für Veranlagungszeitraum, max. Höchstbetrag [17]	– ▶		384
verbleiben für Spendenvortrag [18]			385
Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	€		
Betrag lt. Zeile 135 des Vordrucks ASt 1 A			386
Spendenvortrag aus 2008	+		387
Summe der Zeilen 386 und 387			388
20 % des Betrags lt. Zeile 69 [19] (€)			389
4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der in 2009 aufgewendeten Löhne und Gehälter (€)			390
Betrag lt. Zeile 388, max. Höchstbetrag lt. Zeile 389 oder 390	– ▶	+	391
Verbleiben für Spendenvortrag [18]			392
Summe der Zeilen 384 und 391 (zu übertragen nach Zeile 71)			393

IV. Steuer laut Sonderberechnung (Zeilen 127, 198 und 281) [20]

– Falls der Progressionsvorbehalt anzuwenden ist, zusätzliche Berechnung in der Vermerkspalte –

Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts: €

Betrag lt. Zeile 123 bzw. 205 _____

Beträge lt. Zeilen 225, 226 und 228 +/– _____

ergibt _____

davon Steuer lt. Grundtarif _____

ergibt Steuersatz ____ %

Es unterliegen der Besteuerung nach	Betrag €	Ermäßigter Steuersatz %	Steuer €	
§ 34b EStG (vgl. Anlage Forstwirtschaft)	1	2	3	394
Holznutzungen infolge höherer Gewalt				395
a) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen				396
b) soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen	+		+	397
§ 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz (vgl. Anlage Forstwirtschaft)				398
Holznutzungen infolge höherer Gewalt mit Einschlagsbeschränkung	+		+	399
§ 34a Abs. 1 EStG (vgl. Anlage[n] 34a)	+	28,25	+	400
§ 34a Abs. 4 EStG (vgl. Anlage[n] 34a) — Betrag €	—	25,00	+	401
	= zu übertragen nach Zeile 127		= zu übertragen nach Zeile 198 und 281	402

E. Weitere Begründung und Nebenbestimmungen (wörtlich in den Steuerbescheid aufnehmen)

17) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € einzutragen. Ein übersteigender Betrag ist zusammen mit den Spenden und Mitgliedsbeiträgen lt. Zeile 135 des Vordrucks ASt 1 A in Zeile 386 einzutragen.
18) Das verbleibende Volumen für den Spendenabzug ist gesondert festzustellen.
19) Ggf. erhöht um Kapitalerträge, die auf Antrag in die Berechnung des Spendenhöchstbetrags einzubeziehen sind.
20) Bitte, soweit erforderlich, auch eine gesonderte Berechnung für die beschränkte Steuerpflicht durchführen.

F. Verfügung

1. ☐ Erweitert beschränkte Steuerpflicht ist nicht gegeben (siehe Zeilen 3 bis 26). Die Besteuerung ist nach den Grundsätzen der allgemeinen beschränkten Steuerpflicht durchzuführen.	Datum und Namenszeichen Erledigt
2. Die Steuern, der Verspätungszuschlag und die Vorauszahlungen werden in Höhe der in Abschnitt D ermittelten Beträge unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen festgesetzt.	
3. Grunddaten prüfen	Geprüft
4. a) Von der Steuererklärung wurde abgewichen ☐ Nein ☐ Ja Der Steuerpflichtige wurde vorher angehört ☐ Ja ☐ Nein Die Abweichung wird im Bescheid erläutert ☐ Ja ☐ Nein b) Sonderberechnung durchgeführt ☐ Nein ☐ Ja	
5. Bei ☐ erstmaliger Veranlagung ☐ Änderung der Veranlagung a) VVSt zur Erfassung.	Erfasst
b) geänderter Veranlagung ist die Änderung bei der vorangegangenen Veranlagung auf Berechnungsbogen, ggf. Steuererklärung oder Eingabewertbogen und Zweitschrift des Steuerbescheids zu vermerken. Blatt	Vermerkt
6. a) Der Steuerbescheid ASt 3 A ist zu fertigen; der Tag des Bescheids bleibt unausgefüllt.	Ausgefertigt
b) Steuerbescheid(e) adressieren an (wenn von Seite 1 abweichend)	
c) Der Steuerbescheid ist mit dem Berechnungsbogen der Finanzkasse zuzuleiten.	Ab am
d) Mitteilung zur Speicherung der Werte ist zu fertigen.	Gefertigt

7. Kontierung für das Speicherkontenverfahren

St.-Nr.	1			
Abg.	Zeiträume	Fälligkeit	BT	Betrag
2	3	4	5	6

Erfassungsstempel

8. Der Kassenaufsicht zur Prüfung	Geprüft
9. a) Tag der Abrechnung auf beiden Fertigungen eintragen.	Erledigt
b) Steuerbescheid und Abrechnung an Steuerpflichtigen zur Post.	Zur Post am
c) Berechnungsbogen und Durchschrift der Abrechnung an Veranlagungsstelle zurückgeben.	Erledigt
10. Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern auf Vordruck BZSt 1 A bereits erfolgt? ☐ Ja ☐ Nein wenn nein, Meldung fertigen und absenden.	Erledigt
11. ☐ Fertigung von Kontrollmitteilungen.	Gefertigt
12. ☐ Belege zurücksenden.	Erledigt
13. ☐ Vorauszahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr sind nach § 37 Abs. 3 EStG durch besonderen Bescheid anzupassen.	Erledigt
14. ☐ Veranlagungen des VZ 20_____ zur Gewährung des Verlustrücktrags ändern.	Erledigt
15. ☐ Der verbleibende Verlustabzug ist mit Vordruck ESt 2 D festzustellen.	Erledigt
16. Veranlagungen des VZ 20_____ ändern zur Durchführung des ☐ Spendenrücktrags ☐ Rücktrags der Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG	Erledigt
17.	Erledigt

18. Zu den Akten.

Datum	Namenszeichen d. SGL.	Namenszeichen d. Bearb.

Vermerke für spätere Veranlagungen: